Info-Brief Nr. 30

Dienstag, 16. Juni 2020



Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrte Herren Direktoren, sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Brief informieren wir Sie über die Aktivitäten auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbands sowie in enger Abstimmung mit den Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u.g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus "SARS-CoV-2" veröffentlicht.

Am 09.06.2020 wurde die "Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus "SARS-CoV-2" im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie tritt rückwirkend zum 14. Mai 2020 in Kraft und endet spätestens im März 2021. Laut Bundesgesundheitsministerium können bei Auftreten eines positiven Falls Reihentestungen in Schulen, Kindertagesstätten, Reha-Einrichtungen, Justizvollzuganstalten, Asylbewerberheime, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser bei allen Personen durchgeführt werden, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen. Neu ist, dass auch ohne Auftreten eines Falls präventiv asymptomatische Personen zu Lasten der GKV getestet werden können. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Gesundheitsdienst die Testungen veranlasst. Präventive Reihentestungen können in Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen, in der ambulante Pflege, in der ambulante Eingliederungshilfe, in den voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen durchgeführt werden und bei Mitarbeiter*innen bis zu einmal alle zwei Wochen wiederholt werden. Bewohnerinnen und Bewohner oder Patientinnen und Patienten werden präventiv nur stichprobenartig getestet. Umfasst sind hier auch die Angebote zur Unterstützung im Alltag. Getestet wird ebenfalls bei jedem Wechsel in eine andere Versorgungseinrichtung. Die dazu gehörigen Regelungen und die genaue Umsetzung in Bayern sind noch nicht bekannt und müssen noch abgewartet werden. Wir werden dazu zeitnah informieren.

Pflegebonus Bund - Veröffentlichung der Festlungen des GKV - Spitzenverbandes

Die Festlegungen zur Beantragung, Gewährung und Refinanzierung zum Pflegebonus des Bundes des GKV- Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Coronavirus SARSCoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegungen Teil 1) wurde nach Zustimmung vom BMG am 10.06.2020 veröffentlicht. Trotz massiver Kritik ist für das Meldeverfahren die Frist für Beschäftigte, die bis zum 1. Juni 2020 die Voraussetzungen erfüllen, der 19. Juni 2020 geblieben.



Verlängerung von Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie für Pflegeeinrichtungen und für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe

Mit einer Allgemeinverfügung am 10.06.2020 wurden der "Notfallplan Corona – Pandemie - Regelungen für Pflegeeinrichtungen (BayMBI. Nr. 288)" und der "Notfallplan Corona-Pandemie – Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (BayMBI. Nr. 289)" bis einschließlich 28. Juni 2020 verlängert.

Verlängerung der "Verordnung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung"

Am 12.06.2020 wurde die "Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung" veröffentlicht. Darin werden u.a. die Paragrafen

- § 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung,
- § 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum,
- § 3 Kontaktbeschränkung im privaten Raum, Kinderbeaufsichtigung
- § 4 Spezielle Besuchsverbote

der 5. BaylfSMV unverändert bis 21. Juni 2020 verlängert. Damit bleiben die Besuchsregelungen in den Pflegeeinrichtungen und in den Einrichtungen der Behindertenhilfe wie bisher bestehen.

Novellierung der Allgemeinverfügung "Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werkund Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke"

Seit diesem Montag dürfen Menschen mit Behinderung, die in Wohnheimen wohnen, wieder Werkstätten für Menschen mit Behinderung besuchen. Voraussetzung ist, dass sie nicht an einer Vorerkrankung leiden und die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten können. Gleichzeitig haben wir gemeinsam mit der LAG WfbM und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern erreicht, dass eine Regelungslücke geschlossen wurde und nun für die Gruppe der Vorerkrankten – unabhängig von ihrer Wohnform – wieder Notbetreuung angeboten werden kann. Insbesondere auf Anraten der Caritas wurde darüber hinaus erreicht, dass die Förderstätten frühestens zum 1. Juli wieder öffnen. Vorüberlegungen, wie ein Wiederanfahren der Förderstätten gestaltet werden kann, wurden mit den Leitungen der Caritasförderstätten diskutiert und in die Gespräche mit dem StMAS eingebracht.

Für den Bereich der **Frühförderung** kann auch unter Beachtung der Hygiene- bzw. Infektionsschutzmaßnahmen noch kein regulärer Betrieb stattfinden. An einer vorläufigen Begrenzung von dringend erforderlichen medizinisch-therapeutischen als auch heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung auf maximal 80 % der vor Ausbruch der Corona Pandemie monatlich erbrachten Behandlungseinheiten wird festgehalten.

Hospiz und Palliativversorgung

Den Hospizdiensten wurde ein Leitfaden und ein Muster zur Corona-bedingten Gefährdungsbeurteilung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur Verfügung gestellt. Die



Gefährdungsbeurteilung kann in Ergänzung zum Schutz- und Hygienekonzept durchgeführt werden. Sie ist auf die Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Hospizdienste sind systemrelevant

Auch Hospizdienste sind systemrelevant. Hauptamtlich Mitarbeitende haben somit einen Anspruch auf Notbetreuung. Diese Nachricht kam in den Pfingstferien auf Anfrage des Bayerischen Hospiz- und Palliativbündnisses aus dem Gesundheitsministerium. Die Dienste sind bereits informiert.

Suchtfachkliniken

Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation wurden bzw. werden durch die Allgemeinverfügungen des StMGP sowie des STMI während der Corona-Pandemie zur ständigen Bereithaltung von Kapazitäten für die akutstationäre Versorgung verpflichtet. Von dieser sog. Vorhaltepflicht sind die jedoch u.a. die Suchtfachkliniken ausgenommen.

Am 3. Juni wurde die Richtlinie über die Gewährung von Vorhaltepauschalen für Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation (sog. Bay. Rettungsschirm) unter https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-319/ veröffentlicht. In einer Pressemeldung vom 5.6.2020 sagt Gesundheitsministerin Huml: "Der Freistaat stellt 138 Millionen zur Verfügung. Wir lassen die besonders betroffenen Einrichtungen nicht allein".

Die Leistung über die Richtlinie (50 €/Tag für nicht belegte Betten; Zeitraum 25.3.-31. 7.2020) wird für die Vorhaltung von Behandlungskapazitäten gewährt.

Trotz intensiver Erläuterungen an das StMGP werden wohl die Suchtfachkliniken der Freien Wohlfahrtspflege hier nicht berücksichtigt, weil es keine offizielle Vorhaltepflicht für diese Kliniken gab, die Corona-Pandemie aber zu deutlichen Belegungsrückgängen und finanziellen Engpässen geführt hat. Grund dafür sind die diversen Infektionsschutzmaßnahmen inklusive der empfohlenen Aufnahmebeschränkungen aber auch der "Notbetrieb" bei den Zuweisern (Entgiftungskliniken, Beratungsstellen, Externe Suchtberatung JVA).

Entsprechende politische Gespräche laufen noch.

13. 1- Vinde

Mit freundlichen Grüßen

Prälat Bernhard Piendl

Landes-Caritasdirektor